

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

**Per Email:** polg@bafu.admin.ch

Basel, 16. Oktober 2025

## Vernehmlassung Verordnungspaket Frühling 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zu den Verordnungspaket Frühling 2026

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

**metal.suisse bekennt sich zur Kreislaufwirtschaft und begrüßt Massnahmen, welche die Wiederverwertbarkeit von Wertstoffen fördern. Diese müssen jedoch aus ökologischer und aus ökonomisch Perspektive Sinn machen. Dafür müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche es den Unternehmen ermöglichen, die vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen. Gerade bei den Verpackungen gelten in der Industrie andere Voraussetzungen als im Detailhandel. Eine Gleichbehandlung des B2B Sektors ist technisch kaum umsetzbar und führt zu unverhältnismässigen Kosten der Wirtschaft.**

### **VVEA:**

#### **Der Umgang mit KVA-Schlacke muss wirtschaftlich und ökologisch Sinn machen**

metal.suisse begrüßt, dass die neue Klassifizierung von KVA-Schlacke als Siedlungsabfall die Verwertbarkeit der metallischen Stoffe fördern will. Ökologisch ist die Untermischung von Schlacke im Produktionsprozess problematisch. Die sortenreine Schrottverwertung erhöht die Ausbringungsmenge des Produktionsprozesses bei gleichzeitig niedrigerem Energiebedarf. Zudem verunmöglicht die Verunreinigung des Werkstoffes, dass in einem späteren Recycling der Werkstoff als sortenreiner Werkstoff in dem Prozess weitergenutzt wird. Kupfer- und

Aluminiumbestandteile lassen sich ebenso wenig im Produktionsprozess entfernen, wie andere Legierungszuschläge. Das ansonsten mögliche Upcycling zu höherwertigen Stählen wird technisch entsprechend ausgeschlossen.

Dementsprechend darf es für Produzenten von metallischen Wertstoffen keine generelle Pflicht zur Untermischung von Schlacke geben, da dies langfristig der Kreislaufwirtschaft schadet. Die Verwertung von KVA-Schlacke muss vielmehr wirtschaftlich als auch ökologisch Sinn machen. Deutlich sinnvoller ist, die metallischen Werkstoffe auf der Stufe der Kehrichtverbrennungsanlage gezielte vorab auszusortieren, wie dies auch bei den biogenen Abfällen vorgesehen ist. In diesem Falle könnte das Materialrecycling seine volle Wirkung ausspielen. Ökologische und ökonomische Argumente würden das Recycling metallischer Grundstoffe unterstützen.

Wir bitten daher um eine Anpassung der folgenden Vorschriften:

#### **Art 12 Absatz 1: Ergänzung**

«Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar ist, *eine zukünftige stoffliche Verwertung nicht beeinträchtigt* und die Umwelt weniger belastet als:

#### **Art. 12 Absatz 2: Erweiterung analog Absatz 1**

«Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen *und wirtschaftlich tragbar sein.*»

#### **Art. 12 Absatz 3: Erweiterung analog Absatz 1**

«Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich *oder wirtschaftlich nicht tragbar*, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verarbeiten.»

#### **Art. 14b: Neue Vorschrift**

*«Metallische Siedlungsabfälle sind getrennt zu sammeln und aus der thermischen Verwertung auszuscheiden. Die Werkstoffe sind sortenrein der stofflichen Verwertung zuzuführen.»*

#### **VGV:**

#### **Stärkung der Kreislaufwirtschaft**

metal.suisse unterstützt den Ansatz, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und das Recycling von Verpackungen zu fördern. Die Annäherung an die europäischen Regelungen wird von uns begrüßt. Allerdings sollte auch die Umsetzung parallel zum 1.1.2030 erfolgen, um Nachteile zu vermeiden. Der marktwirtschaftliche Umgang mit Lösungen im Verpackungsrecycling macht Sinn und sollte ausgebaut werden.

Schwierig ist hingegen die Gleichbehandlung von B2C und B2B Verpackungen. In vielen Branchen ist das Verpackungsproblem gelöst, in dem entweder Verpackungsmaterialien mit Lieferanten mitgegeben werden können, unabhängig von Kosten oder vom ursprünglichen Lieferanten. So werden beispielsweise bereits heute in der Bauwirtschaft Leerfahrten vermieden und Verpackungen entsorgt. In der Industrie bestehen wiederum aufwändige Recyclingprozesse, die den Rücklauf unnötig machen würden. Solche Recyclingprozesse bedeuten auch, dass altes Verpackungsmaterial (wie z.B. Kartons oder Kunststoffverpackungen) zu neuem Verpackungsmaterial umfunktioniert werden.

#### **Eine Sammelpflicht ist B2B nicht umsetzbar**

Die subsidiäre Rücknahmepflicht des Artikel 4 betrifft alle Hersteller und Händler, die Verpackungen an Endabnehmer abgeben. Das umfasst neu somit auch B2B-Szenarien, in denen Verpackungsmaterial nicht vom eigentlichen Inverkehrbringer stammt, sondern in vorgelagerten Lieferketten anfällt. In solchen Fällen kann die Rücknahmeverantwortung faktisch nicht erfüllt werden.

Zahlreiche Verpackungen im B2B sind für die Materialien in Umlauf und technisch zum Schutz der Waren notwendig. Auf einer Baustelle arbeiten zahlreiche Unternehmen nebeneinander mit jeweils zahlreichen Lieferanten. Der logistische Aufwand einer getrennten Sammlung ist nicht zu bewältigen. Das gesammelte Verpackungsmaterial müsste beim Grosshändler zudem wiederum auf seine Lieferanten und Hersteller aufgeteilt werden. Neben dem logistischen Durcheinander würde eine solche Verpflichtung auch einen unverhältnismässig hohen administrativen Zusatzaufwand erzeugen. Eine Gleichbehandlung des B2B Sektors mit dem Konsumbereich könnte im schlimmsten Fall kontraproduktiv wirken, indem die bestehenden Strukturen zur Rücknahme entfallen könnten. Industrieunternehmen sind zudem oft gleichzeitig in mehreren Rollen (Herstellerin, Verwenderin, Händlerin) betroffen. Sie entsorgen bereits heute in der Produktion anfallende oder nach der Auslieferung zurückgenommene Verpackungen auf eigene Kosten, was im Entwurf nicht berücksichtigt wird und zu Doppelbelastungen führen. Unklar ist auch, wie Produktionsstandorte ohne Verkaufsstellen die Rücknahmepflicht umsetzen sollen. Aus diesem Grund sollte die Rücknahmepflicht ausschliesslich für in der Schweiz in Verkehr gebrachte Verpackungen gelten. Zudem sind Standorte, von der Quote auszunehmen, die in Handwerkezentren oder Fabrikläden Waren an Kunden abgeben. Eine Rücknahmequote oder die Unterstellung unter ein System wäre unverhältnismässig. Eine Ausnahme könnte über eine Bagatellgrösse geregelt werden.

### **Die Verordnung benachteiligt inländische Lieferanten**

Inländische Lieferanten werden durch die Massnahmen des Art 4 gegenüber ausländischen Lieferanten benachteiligt. Ein ungelöstes Problem betrifft Importware von Herstellern, deren Verpackungen in der Schweiz als Abfall anfallen, ohne dass eine Finanzierung über Rücknahmepflichten oder Branchenlösungen erfolgt. Ausländische Lieferanten lassen sich durch inländische Branchenlösungen nicht erfassen. Ebenfalls lässt sich das System der Meldepflichten nicht auf importierte Waren übertragen. Dennoch müssten die Quotenbegriffe international vergleichbar sein, sodass Schweizer Unternehmen kein zusätzliches Reportingsystem für den EU-Export aufbauen müssten, was weitere zusätzliche Nachteile bedeuten würde.

Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen für inländische Unternehmen, die die Entsorgungskosten tragen müssen. Mit dem neuen Art. 32a<sup>bis</sup> USG besteht die Möglichkeit, solche Trittbrettfahrer in die Pflicht zu nehmen. Ein neuer Absatz 2<sup>bis</sup> in Art. 4 schafft die notwendige Rechtsgrundlage. Die nachgelagerte Finanzierung über Sackgebühren ist im B2B-Bereich in Praxis sinnfrei, da Unternehmen eigene Entsorgungssysteme nutzen und die Kosten unmittelbar selbst tragen. Hier sind verursachergerechte Ansätze erforderlich.

Aus ähnlichen Gründen ist auch der Art. 5 nicht praktikabel. In vielen Geschäftsbereichen sind die Lieferwege international. Diese Vorschriften betreffen inländische Lieferanten und lassen sich bei ausländischen Teilnehmern nicht umsetzen. Entsorgungskosten müssten hingegen durch der Schweizer Branchenteilnehmer getragen werden.

### **Umsatz ist keine geeignete Kenngrösse bei B2B**

Die vorgestellte Lösung zielt bislang auf den Umsatz der Unternehmung als Kenngrösse ab. Diese Grösse sagt weder etwas über die anfallenden Verpackungsmengen noch über die Grösse des Unternehmens aus. Am einfachsten ist dies am Beispiel des Grosshandels zu erklären: Im Handel ist es möglich grosse Mengen an teuren Rohstoffen mit nur wenigen Mitarbeitern zu bewegen, ohne dass Verpackungen im grossen Stil zum Einsatz kommen. Hier muss eine abfall- oder verpackungsbezogene Kenngrösse verwendet werden.

### **Eine Branchenlösung macht nur für die Hersteller von Abfall Sinn**

Wir anerkennen die vorgesehenen Möglichkeiten einer Branchenlösung. Diese ergeben machen nur Sinn für Unternehmen, welche die entsprechenden Verpackungen auch produzieren. Dies würde auch der Herstellerverantwortung Rechnung tragen und würde zu einer verursachungsgerechten Weiterverrechnung der Kosten führen. In einem Markt mit zahlreichen ausländischen Produkten und ausländischen Händlern lässt sich ein solche Regelung nicht umsetzen.

Zusammenfassend lassen sich die Regelungen kaum in der vorliegenden Form auf den Bereich B2B umlegen. Sie orientieren sich zu stark an den Gegebenheiten und Kenntnissen aus dem Konsumbereich. Um funktionierende Kreislaufsysteme nicht zu gefährden, empfehlen wir, den B»B Bereich aus den Regelungen vorerst auszunehmen. Eine B2B Regelung sollte erst in einem weiteren Schritt bearbeitet werden und Rücksicht auf Lieferwege, Abfallsorte und ausländische Sachverhalte nehmen. Sollten ein Ausnahme für den B2B Sektor nicht möglich sein, verweisen wir für die Anpassungen der Detailvorschriften auf die Stellungnahme des Dachverbands Economiesuisse.

Wir danken Ihnen für Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Punkte. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Diana Gutjahr

Präsidentin



A. Steffes

Geschäftsführer